

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

15. Februar 2023

Nummer 7

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	53
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	54
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	54
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg)	54
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	55
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	57
Beitrags- und Benutzungsordnung 2023 des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge	59
Vertretungs- und Unterzeichnungsbeurkundungen für die LVR Klinik Bonn vom 31.01.2023	61

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung(en) der Stadt Bonn - Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 18.01.2023	Az.: 33-65-Sch
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Daaboul Mustafa, Stroofstr. 14, 53225 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 07.02.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schlagwein

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 5000.0917.4109 HStB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 –

Vom 17.01.2023 für Annekathrin Lechtermann, früher wohnhaft Am Nippenkreuz 8, 53179 Bonn,

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 06.02.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Tempel

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum der Verfügung 07.02.2023	Az.: 890190
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Konstantin Avilov, unbekannter Aufenthalt	

letzte bekannte Meldeadresse/aktuell unbekanntem Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden in Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3 bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 07.02.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Die Dreesen Besitzgesellschaft mbH beantragt für das Gebäude Rheinstraße 45-49 in 53179 Bonn zum Zwecke der energetischen Sanierung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser zum Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe. Zum Heizen des Gebäudes soll eine jährliche Gesamtwassermenge von 125.000 m³ über zwei Brunnen gefördert und nach der thermischen Nutzung in den Untergrund zurückgeleitet werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind, dass bedingt durch die Rheinnähe im Bereich des Vorhaben Grundstücks ein mächtiger Grundwasserleiter mit einer hohen Grundwasserergiebigkeit vorherrscht. Zudem liegt die Grundwasseroberfläche mehr als 9 m unter Gelände, so dass Landökosysteme und Feuchtgebiete durch die Entnahme nicht betroffen sind. Durch den überwiegenden Heizbetrieb und durch Beschränkungen der Einleittemperatur ist eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaften nicht zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Bonn, den 07.02.2023

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. David Baier, Amtsleiter
Amt für Umwelt und Stadtgrün

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 27.01.2023	PK-Nr. 7777.3140.2240
Betroffene/r Quertani, Bias Mirza, Kölnstr. 368 1.OG, 53117 Bonn	
Datum 26.09.2022	PK-Nr. 7777.5607.5022
Betroffene/r Musliu, Musa, Sieglarer Str. 15, 53840 Troisdorf	
Datum 24.01.2023	PK-Nr. 7777.5659.2469
Betroffene/r Boubnan, Karim, Eisenbahnstr. 56, 66117 Saarbrücken	
Datum 06.01.2023	PK-Nr. 7777.5688.8694
Betroffene/r Rosenthal, Nadja, Fröbelstr. 7, 53179 Bonn/OT Bad Godesberg	
Datum 10.01.2023	PK-Nr. 7777.5662.4352
Betroffene/r Al-Marri, Taleb Nasser A A, Villichgasse 1, 53177 Bonn	
Datum 17.01.2023	PK-Nr. 7777.4781.2184
Betroffene/r Braiek, Chedli, Dorotheenstr. 42, 53111 Bonn	
Datum 18.01.2023	PK-Nr. 7777.4783.8418
Betroffene/r EL-Baz, Sadik, Königswinterer Str. 128, 53227 Bonn	
Datum 09.01.2023	PK-Nr. 7779.3485.7095
Betroffene/r Cremer, Lou, Aufenthalt unbekannt	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **02. Februar 2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 26.10.2022	PK-Nr. 7777.5654.4642
Betroffene/r Schöppe, Kurt, Muffendorfer Hauptstr. 39, 53 177 Bonn	
Datum 21.10.2022	PK-Nr. 7777.5597.2977
Betroffene/r Meister, Lukas Hartmut, Frankfurter Str. 19, 53 909 Zülpich	
Datum 14.12.2022	PK-Nr. 7777.5665.4847
Betroffene/r Lehmann, Mostafa, Marzellenstr. 58, 50 668 Köln	
Datum 26.01.2023	PK-Nr. 7777.5857.6495
Betroffene/r Meister, Lukas Hartmut, Im Zollhafen 18, 50 678 Köln	
Datum 02.02.2023	PK-Nr. 7777.5854.9315
Betroffene/r Peest, Thomas, Hauptstr. 127, 50 389 Wesseling	
Datum 17.01.2023	PK-Nr. 7777.3144.7104
Betroffene/r Akajjoua, Mohamed, Drachenburgstr. 61, 53 179 Bonn	
Datum 05.10.2022	PK-Nr. 7779.3477.0100
Betroffene/r Hasanaj, Aferdita, Neustr. 39, 54 516 Wittlich	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **07. Februar 2023**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Erdgaspreise zum 1. April 2023

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 der Grundversorgungsverordnung für Erdgas (GasGVV) passt die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH die Erdgaspreise der Grundversorgung zum 1. April 2023 an. Der Verbrauchspreis für Erdgas steigt um 7,544 Cent pro Kilowattstunde (brutto). Grund für den Anstieg der Erdgaspreise sind insbesondere die seit dem Beginn des Ukrainekrieges stark erhöhten Beschaffungskosten. Darüber hinaus haben sich Umlagen und Abgaben ebenso erhöht wie die Netzentgelte, die auch zu einer Erhöhung des Grundpreises um 0,74 Euro pro Monat führen.

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung

Für die Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gelten nachstehende Regelungen.

Preisstand: 1. April 2023

BonnBasis I		
	Netto ¹	Brutto ²
Arbeitspreis	19,889 ct/kWh	21,281 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	4,69 Euro	5,02 Euro

BonnBasis II		
	Netto ¹	Brutto ²
Arbeitspreis	18,639 ct/kWh	19,944 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	11,35 Euro	12,14 Euro

Zwischen **BonnBasis I und II** wird die Bestpreisabrechnung durchgeführt. Der Übergang liegt zurzeit bei 6.394 kWh/Jahr³. Der Gasverbrauch ausschließlich zum Kochen und zur Warmwasserbereitung wird zum allgemeinen Preis **BonnBasis I** abgerechnet. Vorgenannte allgemeine Preise gelten für den Erdgasverbrauch zu privaten Zwecken sowie für den 10.000 kWh/Jahr nicht übersteigenden Erdgasverbrauch zu gewerblichen, beruflichen oder landwirtschaftlichen Zwecken.

¹ Die Nettopreise enthalten bei den Arbeitspreisen die Erdgassteuer von zurzeit 0,55 Cent pro Kilowattstunde. ² In den Bruttopreisen enthalten ist die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 7 Prozent. ³ Die Rentabilitätsgrenze wurde anhand der Nettopreise ermittelt.

Veröffentlichungspflichten nach § 2 Abs. 3 GasGVV

Allgemeiner Preis der Grundversorgung	BonnBasis I				BonnBasis II			
	seit 01.11.2022		ab 01.04.2023		seit 01.11.2022		ab 01.04.2023	
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	51,36		60,24		136,92		145,68	
Grundpreis pro Monat	4,28		5,02		11,41		12,14	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		13,738		21,281		12,400		19,944

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	48,00		56,28		127,92		136,20	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		12,839		19,889		11,589		18,639

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Energiesteuer	0,550	0,550	0,550	0,550
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,330	0,330	0,330	0,330
Kosten Emissionszertifikate nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO ₂ -Preis)	0,546	0,546	0,546	0,546
Bilanzierungsumlage	0,570	0,570	0,570	0,570
Gasspeicherumlage	0,059	0,059	0,059	0,059
	2,055	2,055	2,055	2,055

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde*		1,545		1,901		1,108		1,341
Grundpreis Netz*	48,00		50,40		111,60		132,00	
Messstellenbetrieb inklusive Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,72		12,72		12,72		12,72	
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	60,72	3,600	63,12	3,956	124,32	3,163	144,72	3,396

Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Energiebeschaffung und Vertrieb):

	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Am verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	-12,72		-6,84		3,60		-8,52	
Am Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		9,239		15,933		8,426		15,243

* Der Preis pro verbrauchter Kilowattstunde und der Grundpreis des Netzbetreibers sind verbrauchsabhängig („geglättetes Stufenmodell“). Für BonnBasis I wird der typische Verbrauch von 5.000 kWh dargestellt, für BonnBasis II sind es 20.000 kWh.

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Strompreise zum 1. April 2023

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 der Grundversorgungsverordnung für Strom (StromGVV) passt die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH die Strompreise der Grundversorgung zum 1. April 2023 an. Der Verbrauchspreis für Strom steigt um 19,24 Cent pro Kilowattstunde (brutto). Grund für den Anstieg der Strompreise sind insbesondere die seit dem Beginn des Ukraine-Krieges stark erhöhten Beschaffungskosten. Darüber hinaus haben sich Umlagen und Abgaben ebenso erhöht wie die Netzentgelte, die auch zu einer Erhöhung des Grundpreises um 0,71 Euro pro Monat führen.

Preisblatt Grundversorgung Strom Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe

Für Kunden mit überwiegendem Eigenverbrauch im Haushalt oder Eigenverbrauch für landwirtschaftliche Zwecke.

BonnBasis		
	Netto	Brutto ¹
Arbeitspreis	47,95 ct/kWh	57,06 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	11,01 Euro	13,10 Euro
Bei Tarifschaltung		
Verrechnungspreis pro Monat	3,30 Euro	3,93 Euro
Tarifschaltung	43,55 ct/kWh	51,82 ct/kWh

Zusatzgeräte		
	Netto	Brutto ¹
Elektronischer Stromzähler pro Monat	2,04 Euro	2,43 Euro
Stromwandlersatz pro Monat	3,10 Euro	3,69 Euro

Für Kunden mit überwiegendem Eigenverbrauch für berufliche oder gewerbliche Zwecke.

BonnBasis Business		
	Netto	Brutto ¹
Arbeitspreis	48,18 ct/kWh	57,33 ct/kWh
Grundpreis pro Monat	17,61 Euro	20,96 Euro
Bei Tarifschaltung		
Verrechnungspreis pro Monat	3,30 Euro	3,93 Euro
Tarifschaltung	43,55 ct/kWh	51,82 ct/kWh

¹ In den Bruttopreisen enthalten ist die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 Prozent.

Veröffentlichungspflichten nach § 2 Abs. 3 StromGVV

Allgemeiner Preis der Grundversorgung

	BonnBasis				BonnBasis Business			
	seit 01.09.2022		ab 01.04.2023		seit 01.09.2022		ab 01.04.2023	
	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh	Euro	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	148,68		157,20		242,88		251,52	
Grundpreis pro Monat	12,39		13,10		20,24		20,96	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		37,820		57,060		38,090		57,330

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 Prozent Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer).

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	124,92		132,12		204,12		211,32	
Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		31,780		47,950		32,010		48,180

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	1,990	1,990	1,990	1,990
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000	0,000	0,000	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378	0,357	0,378	0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,437	0,417	0,437	0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,419	0,591	0,419	0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003	0,000	0,003	0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde		4,140		4,550		4,140		4,550
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	47,450		54,750		47,450		54,750	
Messstellenbetrieb inklusive Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	8,000		8,000		8,000		8,000	
Summe der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	55,450	9,417	62,750	9,955	55,450	9,417	62,750	9,955

Rechnerisch ergibt sich damit als Versorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Energiebeschaffung und Vertrieb):

	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Am verbrauchsunabhängigen Leistungs- und Verrechnungspreis pro Jahr	69,47		69,37		148,67		148,57	
Am Verbrauchspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		22,363		37,995		22,593		38,225

**WASSER- UND BODENVERBAND
VORGEIRGE**

**Änderung der Beitragsordnung und Betriebsordnung/Benutzungsordnung vom 08.12. 2022.
Inkrafttreten ab 01.01.2023.**

Beitragsordnung

Gemäß der Satzung hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge in seiner Sitzung am 08.12.2022 nachfolgende Beitragsordnung und Betriebsordnung beschlossen.

Gruppe Merten

- Wasserpreis= 0,35 €/m³
- Anschlussbeitrag für ganzjährige Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 300 €/ha, Jahr
- Anschlussbeitrag für ab 1. 8. genutzte Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 200 €/ha, Jahr

Gruppe Bornheim

- Wasserpreis= 0,40 €/m³
- Wasserpreis für Nichtmitglieder=0,80 €/m³
- Beitrag für ganzjährige Wechselflächen=300 €/ha, Jahr
- Beitrag für Wechselflächen mit Beregnung ab 1.8. =200 €/ ha , Jahr

Gruppe Brenig

- Wasserpreis= 0,50 €/m³
- Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 700 €/ha, Jahr
- Aufnahmebeitrag Mitgliedsflächen= 7000 €/ha

Gruppe Buschdorfer Weg

- Wasserpreis Mitgliedsflächen= 0,30 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,60 €/m³

Gruppe Waldorf/Dersdorf

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,35 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,50 €/m³

Gruppe Alfter/Oedekoven

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen=0,35 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte=0,45 €/m³

Gruppe Eichenkamp

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,45 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte
 - o Kleinabnehmer (Abnahme unter 100 m³/Jahr= 0,60 €/m³
 - o Großabnehmer (Abnahme über 100 m³/Jahr= 0,50 €/m³
- Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 200 €/ha, Jahr

Einmalige oder jährliche Anschlussbeiträge werden nicht zurückgezahlt, wenn das Mitglied die Vorteile des Verbandes (Bereitstellung eines Leitungsnetzes, Förderung und Lieferung von Wasser) nicht mehr in Anspruch nimmt.

Auf den Beitrag werden 7 % Mehrwertsteuer aufgeschlagen.

Der Verband ist berechtigt, Vorauszahlungen auf Beiträge für Wasserbezug in Höhe des voraussichtlichen jährlichen Verbrauchs von Nutzungsberechtigten zu erheben.

Betriebsordnung/Benutzungsordnung

Berechnungsflächen: berechnet werden dürfen

- Mitgliedsflächen
- Flächen von Nichtmitgliedern unter Zahlung des einjährigen Flächenbeitrags
- Nur landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen

Beiträge

- Wasserbeitrag gemäß Beitragsordnung
 - o Der Zählerstand aller Standrohre wird mindestens einmal pro Jahr (am Jahresende) ermittelt. Die Funktion der Zählleinrichtung wird jährlich überprüft. Eine Erfassung der Zählerstände ist auch mehrmals pro Jahr möglich.
 - o Sanktionen bei manipulierten Standrohren bzw. Standrohren mit defekter Wasseruhr: Der Wasserverbrauch wird anhand des Verbrauchs der letzten drei Vorjahre (Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre) geschätzt und mit dem Faktor 2,5 multipliziert. Gleiches gilt für eine Nichtmeldung von Wasserverbrauchsmengen.
- Flächenbeitrag gemäß Beitragsordnung
 - o Für alle Nichtmitgliedsflächen wird der einjährige Flächenbeitrag fällig (Gruppe Bornheim, Merten, Brenig und Eichenkamp)
 - o Wechselflächen: ein einjähriger Mitgliedsbeitrag wird für die Berechnungsflächen fällig, die die Summe aller Mitgliedsflächen übersteigt (Gruppe Merten und Brenig)
 - Erfassung der Wechselflächen: Alle Wechselflächen werden bis 30.11. des jeweiligen Jahres schriftlich gemeldet. Eine Nachmeldung von Flächen ist möglich.
 - Mitgliedsflächen mit Wohnhäusern, Gewerbenutzung oder nicht landwirtschaftlicher Nutzung werden bei der Anrechnung der Mitgliedsflächen nicht berücksichtigt

Nutzung der Anlage

- Nur der Ausschuss des Verbandes darf **Änderungen** an der Anlage (Leitungen, Hydranten, Brunnen, Steuerung) ausführen oder in Auftrag geben
- Die Ortsgruppe des Verbandes darf **Reparaturen** an der Anlage (Leitungen, Hydranten, Brunnen, Steuerung) ausführen oder in Auftrag geben
- Hydranten, die Mitglieder oder Nutzer eigenmächtig gesetzt haben, dürfen nicht genutzt werden
- Die Standrohre gehören dem Verband und können vom Verband eingezogen werden.
- Austausch von Wasseruhren nur durch den Verband. Die Kosten für die Wasseruhr trägt das Mitglied oder der Nutzer, wenn er den Schaden an der Uhr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Die Kosten für den Austausch von defekten Uhren aufgrund von Verschleiß trägt der Verband.
- **Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Benutzungsordnung müssen 1000 € Strafe gezahlt werden. Die Strafe ist im Fall des Standrohres oder Wasserzählers zusätzlich an die Ortsgruppe zu zahlen.**

Vertretungs- und Unterzeichnungsbefugnisse für die LVR-Klinik Bonn vom 31.01.2023

Gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen – Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung – vom 5. August 2009 (**GV. NRW. S. 434**), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2012 (**GV. NRW. S. 297**), in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. August 2009 (**GV. NRW. S. 796**) – KHBS – wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die LVR-Klinik Bonn veröffentlicht:

Vertretung

1. In allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen sonstigen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die der Entscheidung des Klinikvorstandes unterliegen, wird der Landschaftsverband Rheinland durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes **und** durch die Kaufmännische Direktion gemäß § 11 Absatz 1 KHBS gemeinschaftlich vertreten. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitgliedes nimmt die Vertreterin/der Vertreter seine Aufgaben wahr. Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Mitglieder des Klinikvorstandes der LVR-Klinik Bonn sind:

Vorstandsvorsitzender und Kaufmännischer Direktor als Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes	Herr Ass. Klaus-Werner Szesik
Ärztlicher Direktor	Herr Prof. Dr. Markus Banger
Pflegedirektorin	Frau Elvira Lange

Stellvertreter der Vorstandsmitglieder sind:

Stv. Kaufmännischer Direktor (komm.)	Herr Jochen Weisheit
Stellvertretender Ärztlicher Direktor	Herr Dr. Michael Schormann
Stellvertretender Pflegedirektor	Herr Dirk Werner

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen der nicht laufenden Betriebsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 11 Absatz 3 Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland i. V. m. § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung – LVerbO – der Unterzeichnung durch die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates.
2. Das Formerfordernis nach § 11 Absatz 3 KHBS – i. V. m. § 21 Absatz 1 LVerbO wird gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO auch insoweit gewahrt, als eine von der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder der allgemeinen Vertreterin bzw. des allgemeinen Vertreters und der sachlich zuständigen Landesrätin bzw. des sachlich zuständigen Landesrates unterzeichnete Vollmacht vorliegt.

Formfreie Verpflichtungserklärungen

In Geschäften der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen übertragen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsbereiche, die ihnen zur alleinigen Verantwortung übertragen sind, bis zu einer Höhe von 175.000 € allein zeichnungsberechtigt. Für arbeitsrechtliche Maßnahmen gilt § 10 der KHBS.
- b) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so wird es durch seine Abwesenheitsvertretung nach § 9 KHBS vertreten, die insoweit auch zeichnungsberechtigt ist.
- c) Alle darüberhinausgehenden Verpflichtungserklärungen bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Klinikvorstandes und durch die Kaufmännische Direktion. Ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Klinikvorstandes zugleich Kaufmännische Direktorin bzw. Kaufmännischer Direktor, so bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Klinikvorstandes.

Nach Ziffer 3.5 der Allgemeinen Rundverfügung Nr. 20 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen kann der Klinikvorstand weitere Bedienstete der Einrichtung für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftskreise zur Einzelvertretung bevollmächtigen. Die/der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, eigene Willenserklärungen im Namen der Einrichtung abzugeben.

Bevollmächtigte

- bis zu 25.000 EURO

Personalleitung
Frau Ulrike Kolmer

Leiter der Wirtschafts- und
Versorgungsabteilung
Herr Jochen Weisheit

Leiter der Abteilung Technik
Herr Kurt Hardt

Stellv. Leiter der Abteilung Technik
Herr Herbert Theis

- bis zu 10.000 EURO

Herr Norbert Kentenich
Wirtschaft und Versorgung

Stellv. Leiter Personal und Recht
Herr Udo Glimm

Personal und Organisation
Frau Christina Simfeld
Herr Karol Natzmer (Stellenausschreibungen)
Frau Diana Jülich (Stellenausschreibungen)

- bis zu 5.000 EURO

Herr Felix Batta (Medizintechnik)
Herr Udo Engelhard (Versorgung)
Herr Jörg Fechner (Medizintechnik)
Frau Pia Gubalke (Technik)
Herr Philipp McGinty (Technik)
Frau Ursula Schuller-Munteanu (Gutachten)
Herr Daniel Strauß (Technik)
Herr Ralf Zastrow (Technik)

- bis zu 1.000 EURO

Öffentlichkeitsarbeit
Herr Tillmann Daub

- bis zu 500 EURO

Herr Bawan Hassan (Bibliothek)
Herr Ulli Schwan (Bibliothek)

Bei Arzneimittleinkauf/Apothekenbedarf

- bis zu 35.000 EURO

Frau Kerstin Seemann
Ltd. Apothekerin

Frau Anne Kathrin Muthesius-Mooshake
Stellv. Ltd. Apothekerin

Frau Zuzana Janouskova
Apothekerin

- bis zu 7.500 EURO

Frau Monika Decker
Frau Nora Linden
Frau Vera Ostmann

Inkrafttreten

Die Vertretungsbefugnisse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Vertretungsbefugnisse vom Stand 22.06.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 22.06.2022, 54. Jahrgang, Nr. 30, werden widerrufen.

Bonn, 31.01.2023

Der Kaufmännische Direktor und Vorstandsvorsitzende
der LVR-Klinik Bonn

Ass. Klaus-Werner Szesik